

Widerstand ist Pflicht



Hessische Verfassung, § 147:

„Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“

Manipulationen im Amtsgericht

Zusammenfassung

Die im Laufe der Jahre entstandene Masse an Rechtsbrüchen und auch Grundrechtsverstößen der Gießener Gerichte und Staatsanwaltschaft ist unübersehbar. Das änderte sich auch nicht, als am 4.9.2006 ein Gerichtsverfahren gerade wegen einer Aktion gegen die Justiz und ihre ständigen Rechtsbeugungen beginnt. Statt hier besonders aufzupassen, beweisen Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht geradezu, wie richtig die Parolen waren, die am 3.12.2003 von Unbekannten auf die Wände der Justizpaläste gesprüht wurden. Urteilstermin war am 20.11. – bis dahin aber hatten Gießener Justizbehörden mehrfach Recht gebrochen, darunter erneut die Verfassung. Dieses gilt im Besonderen für die beiden am 3.12.2003 mit justizkritischen Parolen besprühten Behörden, dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft. Daher ist die vor dem Gericht angeklagte Widerstandshandlung jenseits der Frage, wer diese ausgeübt hat, schon aufgrund des Verfahrens selbst durch den § 147 der Hessischen Verfassung gedeckt. Bei einer Verurteilung auch in höchster Instanz wird das Verfassungsgericht diesen Fall daher zu behandeln haben. Darüberhinaus bewiesen die beiden betroffenen Institutionen mit den Rechtsbrüchen in Ermittlungen und Verfahren erneut, dass die farbige Kritik vollständig berechtigt war. Die Täter sitzen in Roben und Uniform zu Gericht und urteilen über ihre Opfer.

Das einzige Beweismittel, das nach zwei Verhandlungstagen noch existierte, war ein Videofilm. Doch wie könnte es anders sein – auch der war illegal aufgenommen! Die Aufnahme erfolgte aus dem Amtsgericht selbst, d.h. beteiligt an der rechtswidrigen Handlung waren auch Angehörige des Gerichts, in dem dann verhandelt wurde. Zudem war die Polizei beteiligt, sowohl der Staatsschutz Gießen wie auch das Landeskriminalamt. Die Verwertbarkeit des rechtswidrigen Beweismittels im Prozess wurde durch den Richter, der selbst Angehöriger der rechtbrechenden Institution ist, für rechtens erklärt. Vorher gab es einen offensichtlichen Manipulationsversuch im laufenden Prozess, ausgeführt durch Angehörige der Polizei und des Amtsgerichtes Gießen. Aber das war nur der Höhepunkt ...

1. Gerichtete Ermittlungen

Die ermittelnde Polizei hatte sich bereits am 3.12.2003, also wenige Stunden nach der Tat, auf einen Tatverdächtigen festgelegt. Ab diesem Moment wurden alle Spuren auf diese Person gelenkt bzw. umgedeutet. Hinweise auf andere TäterInnen verschwanden einfach aus dem Verfahren. Dass diese Ausrichtung kein Zufall war, ging aus der Zeugenvernehmung des Staatsschützers Broers am 11.9.2006 hervor, der das ganz offen zugab. Es ist auch aus den Akten zu sehen:

- Anklageschrift und Gerichtsakten beschreiben für die Nacht auf den 3.12.2003 Sachbeschädigungen am Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft. Über die in der Anklageschrift als erste von mehreren und hauptsächlich genannte Sachbeschädigung, nämlich das Aufsprühen von Parolen, sind weder in der Gerichtsakte noch im rechtswidrig aufgenommenen Video Anhaltspunkte gegeben, wer die wann aufgetragen haben soll. Das Video zeigt nämlich einzig einen Ausschnitt des Gerichtsgebäudes, an dem überhaupt keine Parolen aufgesprüht wurden. Für eine Parolen konnte sogar nachgewiesen werden, dass diese schon ein halbes Jahr vorher auf der Wand stand. Dennoch steht in der Anklageschrift auf Seite 2: „In der Nacht zum 03.12.2003 beschmierte der Angeschuldigte ... Dabei brachte er an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes u.a. politische Äußerungen/Parolen wie ... an“. Worauf sich die Aussage stützt, ist bis heute nicht geklärt. Staatsanwalt Vaupel verweigerte dazu die Auskunft, als ihn der Angeklagte am 5. Prozesstag fragte.
- Noch deutlicher wurde der Staatsschutzbeamte KOK Broers im am 3.12.2003 verfassten Antrag auf Anordnung einer Hausdurchsuchung: „Durch die ... durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereien und Parolen anbrachte.“ Broers be-

Durch die, nach den im Hinblick auf die ersten Sachbeschädigungen und der anstehenden Gerichtsverhandlung am 15.12.2003, durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereien und Parolen anbrachte.

Abb.: Lüge im Antrag auf die Hausdurchsuchung am 4.12.2003 durch Staatsschützer Broers (Bl. 11 der Gerichtsakte).

hauptete hier, auf einem Videofilm eine Person sehen zu können, die Parolen anbringt. Ein solcher Film aber wurde im Gerichtsverfahren nie vorgelegt, es gibt auch keinen Hinweis in den Akten darauf. Entweder wurde ein solcher Filminhalt von Broers zum Zwecke der Beschuldigung frei erfunden oder der Film existierte, aber er zeigte nicht den Beschuldigten und wurde deshalb vernichtet.

- Der das Ermittlungsverfahren koordinierende Broers versuchte, die vorliegenden Videobänder so verändern zu lassen, dass der „Beschuldigte“ darauf besser zu erkennen ist. (Blatt 101: „Die Videobänder sollen qualitativ so weit aufgebessert werden, um den Beschuldigten besser erkennen und eindeutig identifizieren zu können“). Es ging dem Staatsschützer also nicht darum, den Täter besser erkennen zu können, sondern der aus politischen Gründen Beschuldigte sollte im Bild des Videos besser erkennbar sein. Diesen Auftrag lehnte das Landeskriminalamt ab, während die Anthropologin Kreuz ihn artig, gegen gutes Geld und mit dem gewünschten Ergebnis ausführte.
- Im Frühjahr 2004 veröffentlichte das Polizeipräsidium die Kriminalitätsstatistik 2003. Darin wurden für 138 Straftaten aus dem sog. linken Spektrum Menschen, die aus der Projektwerkstatt kommen, als „Täter“ bezeichnet. Dagegen wurde Anzeige wegen falscher Verdächtigung und übler Nachrede gestellt. In der Einstellung zur Anzeige der Kriminalitätsstatistik erklärte StA Vaupel, die Angaben dort entsprächen den „Tatsachen“. Das war selbst falsche Verdächtigung und üble Nachrede durch Vaupel, weil gar keine Gerichtsverfahren abgeschlossen waren – und in den meisten Fällen auch nicht Anklage erhoben wurde. Eine Ausnahme war die Farbbatacche vom 3.12.2003, die – da im entsprechenden Jahr – von der Kriminalitätsstatistik erfasst wurde. Polizei und Staatsanwaltschaft hatten die Täter öffentlich benannt, eineinhalb Jahre vor dem Prozess. Beide müssen aufgrund dieser Äußerung als befangen gelten, da ein Freispruch sie als Lügner überführen würde. Nach der geltenden Rechtssprechung muss allerdings auch die Staatsanwaltschaft bemüht sein, den Sachverhalt neutral aufzuklären, was angesichts dieser Lage ausgeschlossen scheint.

2. Umdeutung von Spuren

Mehrfach wurden Spuren so umgedeutet, dass sie zum Angeklagten passten.

- Im anthropologischen Gutachten wurden die Brillen auf allen vorliegenden Bildmaterialien vermessen und für gleich groß befunden. Es konnte inzwischen nachgewiesen werden, dass die Brillen des Angeklagten auf den vorliegenden ED-Behandlungsbildern und auf den Vergleichsfilmaufnahmen bei einem Straßentheater in Magdeburg äußerst unterschiedlich sind (Fotomaterial auf der Internetseite zum Prozess). Die Vermessung als gleich groß kann angesichts der guten Bilder und des deutlichen Größenunterschieds kein Fehler sein, sondern ist eine gezielte Manipulation zum Erreichen des gewünschten Ergebnisses.

- Zum Zwecke der Beschuldigung des Angeklagten wurden auch die Farbtöne angepasst. Bei der Beschreibung der Spurenaufnahme vor Ort (Blatt 1, 3 und 5 der Akte) wird von den Farbtönen „rot“ und „lila“ gesprochen (Bericht KK Haas). Bei der aus mehreren Gründen rechtswidrigen Hausdurchsuchung am 4.12.2003 beschlagnahmen die Staatsschützer in Anwesenheit des Staatsanwaltes Vaupel Kleidungsstücke, die sie dem gewünschten Beschuldigten zuordnen. Diese Kleidungsstücke tragen orange-farbene Farbspuren. Ab diesem Moment wird die Beschreibung der Tat in der Akte verändert und davon gesprochen, dass solche Farben auch am 3.12.2003 zum Einsatz kamen. Das aber ist frei erfunden und eine Umdeutung zum Zwecke der Anklage und Verurteilung der aus politischen Gründen verdächtigten Person.

3. Erfindung von Spuren

Die beschriebenen Manipulationen reichten den Ermittlern nicht. Akten und Vernehmungen im Gerichtssaal nährten den Verdacht, dass zusätzlich Spuren ganz erfunden wurden.

- Laut Spurensicherungsbericht wurden auf dem Justizgelände vier Fußabdrücke mit Gips gesichert. Später tauchte ein weiterer Gipsabdruck auf, für den in der gesamten Akte an keiner Stelle notiert ist, wer ihn wann erstellt hat und wo der Abdruck gefunden wurde. Auf Blatt 148 der Gerichtsakten ist lediglich vermerkt, dass der Abdruck „auf weichem Untergrund“ gefunden wurde. Zudem existieren keine Fotos von diesem Abdruck. Bei den anderen vier Abdrücken sind Fotos und Ortsangaben vorhanden, zudem sind die Abdrücke im Spurensicherungsbericht aufgezählt. Es besteht der Verdacht, dass der Abdruck, der in der Folge zum Beweismittel gegen den Beschuldigten wurde, von der Polizei selbst erzeugt wurde.
- Der Verdacht wird dadurch bestärkt, dass der genannte Spurensicherungsbericht nicht in die Gerichtsakten gelangte. Erst auf nachdrücklichen Antrag der Verteidigung hin wurde dieses wichtige Dokument nachgereicht und die Manipulation offensichtlich. Zwar fiel dem Landgericht im Zuge einer Überprüfung angeordneter Maßnahmen gegen den Beschuldigten auf, dass es in der Akte keinen Hinweis auf den Fundort des Fußabdruck gab. Die diesbezügliche Rückfrage (Blatt 143 der Akte) wurde aber nie beantwortet.
- Ständig behauptete Staatsschutzchef Puff, dass der Angeklagte verdächtig sei, weil er über Aktionen auf seinen Internetseiten berichten würde. Zum einen ist schon die Logik absurd, dass verdächtig ist, wer berichtet. Zum anderen erwähnte er Internetseiten, die tatsächlich gar nicht dem Angeklagten gehören. Dieses tat er penetrant, auch nachdem ihm seine Lüge nachgewiesen wurde!

Zur Verbreitung seiner vielfältigen Aufrufe „pp. nutzt er mehrere eigene Hompages und den Zugang zur überregionalen Szenenumsetzung durch die „Berliner indymedia“

Abb.: Vermerk von Puff zu Homepages (Bl. 97 der Akte).

4. Erfindung von weiteren Verdachtsmerkmalen

Beide als Belastungszeugen auftretenden Staatsschützer versuchten, durch Manipulation von zeitlichen Abläufen einen Tatverdacht auf den Angeklagten zu lenken. KOK Broers schrieb in einem Vermerk: „Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich hinsichtlich einer Sachbeschädigung/Farbschmierereien am 02.07.2003 an den Giessener Justizgebäuden (Az.: 501 Js 50888/03), bestand der Verdacht einer Tatbeteiligung gegen den Angeschuldigten. In diesem Fall wurden er und ein weiterer Angehöriger der ‚Projektwerkstatt‘ in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft.“ Nähere Nachforschungen und die intensive Befragung von Broers im Prozess ergab: Das stimmt nicht. Die Kontrolle war erst eine Nacht später, Broers hatte gelogen. Immerhin gab er das bei der zweiten Befragung als Zeuge zu – anders als sein Ex-Chef Puff. Der beschimpfte den Angeklagten, als dieser seine Lüge aufdeckte. Puff hatte im Prozess den Tatverdacht erhärten wollen, in dem er behauptete, schon bei der Hausdurchsuchung am Morgen nach der Tat seien in der Projektwerkstatt Flugblätter mit Berichten von den nächtlichen Aktionen zu finden gewesen. Woher der Angeklagte denn so schnell von allem erfahren hätte, stellte er als rhetorische Frage in den Raum. Der Angeklagte rechnete dann nach: Die Tat war am 3.12.2003 um 1 Uhr nachts. Die Haus-

durchsuchung war am 4.12.2003 vormittags. Also nicht am „Morgen danach“, sondern noch einen Tag später. Puff fand das „Auslegungssache“ und kreischte schließlich bemerkenswert schrill herum, der Angeklagte solle ihm nicht das Wort im Munde herumdrehen. Dabei hatte der nur klar belegt, dass Puff gelogen hatte – wie so oft in diesem und anderen Prozessen. Der Ex-Staatsschutzchef hatte zudem mehrmals den Angeklagten auch anderer Taten bezichtigt, z.B. dem Verteilen gefälschter Flugblätter mit seinem Absender. Auf die Frage nach Belegen für seine Aussagen musste er dann aber immer passen. Abenteuerlich war schließlich auch seine Behauptung, ein Brandanschlag auf das Landgericht sei im Zusammenhang mit Prozessen gegen den Angeklagten geschehen. Der Brandsatz flog am 14.9.2002 ins Landgericht, der erste Prozess gegen den Angeklagten begann am 15.12.2003.

Unrühmlich beteiligte sich auch hier Staatsanwalt Vaupel an den falschen Verdächtigungen und Lügen. Der hatte in der Anklage formuliert: „Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich hinsichtlich einer Sachbeschädigung/Farbschmierereien am 02.07.2003 an den Giessener Justizgebäuden (Az.: 501 Js 50888/03), bestand der Verdacht einer Tatbeteiligung gegen den Angeschuldigten. In diesem Fall wurden er und ein weiterer Angehöriger der ‚Projektwerkstatt‘ in der Tatnacht in unmittelbarer Nähe des Tatortes überprüft.“ Schlicht eine Lüge – unüberprüft von der Polizei übernommen.

5. Systematische Herausnahme aller nicht auf den gewünschten Täter hinweisenden Ermittlungsergebnisse und Spuren

Die Ermittlungen förderten eine Menge Spuren zutage, die auf andere Personen hindeuteten. Immer wenn sich herausstellte, dass sie mit dem aus politischen Gründen Beschuldigten nicht in Zusammenhang gebracht werden konnten, wurden sie aus dem Verfahren genommen. Es zeigte sich klar, dass die Ermittlungen von Beginn an auf ein gewünschtes Ergebnis ausgerichtet waren. Allein das könnte auch als Verfahrenshemmnis gewertet werden. Beispiele für Spuren, die in andere Richtungen wiesen:

- Halbstiefel: Das Gutachten der Anthropologin sagt aus (S. 6, S. 17, Abs. 3 und S. 21 des Gutachtens), dass der Täter auf dem rechtswidrig aufgenommenen Video Halbstiefel trug. Bei der rechtswidrigen Hausdurchsuchung wurden auch mehrere solche Schuhe beschlagnahmt. Als diese keine DNA-Spuren des gewünschten Verdächtigen aufwiesen, wurden sie nicht weiter beachtet. Erst am 1.4.2004 wird in einem Vermerk des Staatsschützers Broers (Bl. 152) auf den Turnschuh als Spur hingewiesen, für den nun auch plötzlich ein Gipsabdruck vorliegt.
- Weitere Personen: Es gab nie irgendwelche Untersuchungen, welche Personen im Umfeld der Projektwerkstatt oder insgesamt politischer Gruppen im mittelhessischen Raum noch in Frage kommen. Angesichts der schlechten Qualität der Aufnahmen hätten zumindest alle Personen, die Bart- und Brillenträger sind (so man der Anthropologin überhaupt bei diesen Aussagen folgen will), überprüft werden müssen. Tatsächlich ist nichts geschehen. Beweisanträge dazu sind vom Richter sogar als für das Verfahren ohne Bedeutung abgetan worden. Damit signalisierte Richter Wendel, dass er kein Interesse daran hat, Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen, die vom politisch gewollten Tatverdacht wegführen könnten.
- Handschuhe: In den Ermittlungsakten werden Handschuhe benannt, bei denen ein Farbgutachten des LKA die gleiche Farbe wie an den Gerichtswänden festgestellt hat (siehe Bl. 188 der Akte). Ob das so stimmt, ist sicherlich zweifelhaft, weil die ermittlungsführende Polizei laufend die Ergebnisse erfand, die sie finden wollte. Überraschender ist aber, dass diese Handschuhe dann, als keine DNA-Spuren des gewünschten Beschuldigten an ihnen gefunden wurden, als Beweismittel an eine dritte Person herausgegeben wurden. Das ist kaum zu glauben: Die Polizei behauptete, Handschuhe mit der Farbe der Tat gefunden zu haben und gab diese trotzdem aus der Hand. Es ist offensichtlich, dass sie nicht an der Aufklärung der Tat, sondern ausschließlich an der Verurteilung einer bestimmten Person interessiert war und ist.
- Der Angeklagte erbat vom Richter, Staatsanwalt Vaupel und einen namentlich noch unbekannter Journalist während der Beweisaufnahme aus dem Saal zu weisen, da diese als Zeugen in Frage

kamen. Ersterer sollte zu Rechtsverstößen der Staatsanwaltschaft befragt werden, der Journalist soll die Tatvorbereitung beobachtet zu haben. Richter Wendel lehnte ab.

- Völlig ungeklärt blieb das rätselhafte dritte Videoband. Im Laufe des Prozesses stellte sich heraus, dass es noch eine dritte Kamera gab. Wo die stand, dazu verweigerte der Landeskriminalamtsbeamte die Aussage. Auch sonst wurde verschleiert. Was war auf dem Video? Nichts, wie es die Beamten behaupteten? Aber warum hatten sie ihn dann verschwinden lassen? Zeigte der Film vielleicht den tatsächlichen Täter und erkennbar nicht den Angeklagten, so dass er dem gewünschten Ergebnis einer Verurteilung der ungeliebten Person im Wege stand? Die Aussagen jedenfalls haben diesen Verdacht eher bestärkt: Staatsschützer Broers sagte, der Film sei nichts geworden, das Bild völlig überbelichtet und eher ganz weiß gewesen. Der HLKA-Beamte berichtete zwar ebenfalls, dass der Film misslungen sei, bei ihm aber waren schemenhafte Bewegungen zu sehen und das Bild zu dunkel ...
- Prägnant und modellhaft für den Verlauf des ganzen war eine Situation am fünften Prozesstag. Der Mitarbeiter einer Gebäudereinigungsfirma berichtete, welche Farbkleckse beschädigungslos abgingen und welche nicht. Als größten Schaden nannte er großflächiges Graffiti auf einer Sandsteinwand. Dieses war nur durch Abschleifen der obersten Steinschicht zu entfernen. Der Angeklagte stellte den Antrag zu überprüfen, ob dieses Graffiti überhaupt bei der zu Debatte stehenden Tat entstanden sei. Das sei „ohne Bedeutung“ warf der Staatsanwalt ein. Da der Angeklagte hartnäckig blieb, wurden die Fotos dieser und auch ganz anderer Graffiti-Attacken durchgeblättert. Der Gebäudereiniger erkannte das Bild wieder – und siehe da, es war ein halbes Jahr vorher entstanden. Dem Staatsanwalt Vaupel wäre das offenbar egal gewesen, er hätte auch gern eine Tat verurteilt, die überhaupt nicht zur Anklage stand ...

Bei den Videobändern handelt es sich um ein verwertbares Beweismittel. Die Installation der Kameras erfolgte gemäß § 100c StPO a. F. rechtmäßig. Aufgrund der Ankündigungen im Internet und der bereits früher gemachten Erfahrungen war mit Übergriffen auf Gebäude ernsthaft zu rechnen, und zwar durch Personen, die der "Projektwerkstatt" angehören oder nahe stehen. Die Überwachung der Gebäude durch Kameras war geeignet, frühere Straftaten aufzuklären zu helfen, sei es durch Vergleich der Vorgehensweise, sei es durch unmittelbare Festnahme von Personen.

Abb. links: Urteil, Seite 9.

Da alles nichts half und aufgeflog, setzte Richter Wendel dem Ganzen schließlich ein Ende per doppeltem Machtwort: Zum einen erklärte er,

dass das Fehlen der Schilder erwiesen sei. Zum anderen aber sei das unerheblich. Ob das Beweismittel legal oder illegal erworben wurde – es dürfe benutzt werden. Damit setzte er sich nicht nur über das geltende Recht hinweg, sondern auch über etliche einschlägige Urteile auch höchster Gerichte.

Das KG Berlin urteilte am 16.02.2005, Az: 1 Ss 406/04: „Die Wahrheit darf aber auch nicht um jeden Preis erforscht werden (BGHSt 14, 358, 365). Vielmehr sind dort Grenzen zu ziehen, wo höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen und das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens entgegenstehen. Dementsprechend hängt die Annahme eines Beweisverwertungsverbots von einer umfassenden Abwägung der an diesem Konflikt beteiligten Interessen ab.“ Darauf hatte Richter Wendel verzichtet. In seinem Beschluss zum Verwertungsverbotsantrag waren gar keine Gründe und erst recht keine Abwägungen erkennbar. Das Berliner Gericht hatte zudem formuliert: „Von maßgeblicher Bedeutung sind insoweit das Gewicht des zugrunde liegenden Verfahrensverstößes und die Schwere des Tatvorwurfs.“ Deutlich sagte das Bundesverfassungsgericht, wann ein illegal erworbenes Beweismittel verwendet werden kann: „Allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege reicht aber nicht ... Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist. Im Strafverfahren kann dies etwa die Aufklärung besonders schwerer Straftaten sein.“ Im Gießener Fall stand ein Grundrechtsverstoß einer ziemlich kleinen Sachbeschädigung gegenüber. Insofern hätte eine Abwägung kaum ein anderes Ergebnis als das Ende des Beweismittels Video haben können. Aber das hätte dem Ziel einer Verurteilung geschadet.

Ebenso wollte Richter Wendel gar nicht prüfen, ob die Farbattacke am 3.12.2003 durch das Recht auf Widerstand nach § 147 der hessischen Verfassung gedeckt war. „Ohne Bedeutung“ wies er den entsprechenden Antrag am fünften Verhandlungstag (2.11.2006) zurück. Im Urteil setzte sich Wendel zwar doch noch mit beiden Themenkomplexen auseinander, am Grundsätzlichen änderte das aber nichts mehr. Ein Richter findet, dass es egal ist, ob ein Beweismittel illegal erworben wurde oder ob eine Handlung durch die Verfassung legimiert ist ... der Staatsanwalt sieht keine Bedeutung, ob ein Graffiti überhaupt im Rahmen der verhandelten Tat entstanden ist ... die Rechtsgrundlagen werden wie beim Eishockey im laufenden Spiel ausgewechselt, wenn grad eine mal nicht mehr passt ... Justiz in Gießen!

6. Verfahrensmanipulationen zur Rettung des Beweismittels Video

Das zentrale Beweismittel des Prozesses war ein illegal aufgenommener Video. Das Landeskriminalamt installierte im Auftrag des Polizeipräsidiums in Gießen drei Kameras am Amtsgericht zur Observation der umgebenden, öffentlich zugänglichen Fläche. Die sich gern als Garanten des Rechts darstellenden Stellen begingen gemeinsam Rechtsbruch. Denn die Wege auf dem Gelände der Gießener Justizbehörden sind als Fußwegverbindungen auch für die allgemeine Öffentlichkeit gedacht. Daher ist dieser Bereich als öffentlicher Raum zu werten. Eine Videoüberwachung darf nach dem Wortlaut des HSOG, § 14, Abs. 3 nur „offen“ erfolgen. Üblich ist dafür die Beschilderung auf den videoüberwachten Bereichen. Diese gab es im Falle des Amtsgerichtes jedoch nicht. Die Videoüberwachung war daher rechtswidrig. Doch das war den Verursachern nicht peinlich, vielmehr versuchten sie zunächst, den Rechtsbruch zu vertuschen. Als das nicht klappte, wurde er als bedeutungslos definiert.

Als das Verfahren am 4.9.2006 begann, legte der Angeklagte einen Antrag auf Verwertungsverbot der Videoaufnahmen vor. Als Grund führte er an, diese seien rechtswidrig entstanden, weil die nötigen Hinweisschilder fehlten. Richter und Staatsanwalt wirkten überrascht – offenbar sind sie es nicht gewöhnt, dass ihnen mal jemand ihre Rechtsbrüche vorhält. Fast verzweifelt reagierten Polizeistrategen im Hintergrund. Im Verlauf des ersten Verhandlungstages kam es zu zwei Manipulationsversuchen.

- Zunächst stellte Staatsanwalt Vaupel in Frage, ob es sich um öffentlichen Raum gehandelt habe. Fraglos wusste er es als täglicher Nutzer der Fläche besser. Aber er versuchte, Recht zu beugen und ein offensichtlich nicht mehr verwertbares Beweismittel durch Manipulation zu retten.
- Am Ende des ersten Prozesstages mischte sich dann eine bis dahin unbekannt Person, die im Zuschauerbereich gesessen hatte, in den Verhandlungsablauf ein. Anders als bei anderen Personen wurde sie von Richter Wendel nicht ermahnt und dann, als sie sich nicht stoppen ließ, aus dem Saal verwiesen, sondern Wendel unterbrach die Sitzung sofort. Offenbar war hier jemand Wichtiges am Werk. Die Person, als Beobachter der Polizeiführung im Saal, verlangte ein Gespräch mit dem Staatsan-

7. Vertuschung

Akten und Verhöre zeigten ein intensives Bemühen um Vertuschung. Zum einen wurden in mehreren Fällen Beweismittel und Informationen, die vom Angeschuldigten weg wiesen, vernichtet, nicht in die Akten aufgenommen oder nicht weiterverfolgt (siehe Punkt 5). Ein Video wurde ganz vernichtet, zudem blieb gänzlich ungeklärt, was eigentlich nach dem 3.12.2003 mit den Kameras geschah. „Das ergäbe keinen Sinn“ sagte der zum Polizei-Führungsstab gehörende Beamte Scherer in seiner Vernehmung am fünften Prozesstag auf die Frage, ob die dann abgebaut worden seien. Schließlich waren sie für die Phase bis zum Prozess am 15.12.2003 angebracht worden. Was aber filmten die Kameras noch? Immerhin zeigte die Polizei in der Zeit noch einige Male, wie sie arbeitet: So nahm sie am 9.12.2003 zwölf Personen fest und schob ihnen zunächst unter, dass diese versucht hätten, Farbschmierereien zu begehen. Später erfand die Polizei sogar noch einen Brandstahl und unterstellte den Festgenommenen, einen Brandanschlag als Plan gehabt zu haben (www.projektwerkstatt.de/9_12_02). Erfindungen und falsche Beschuldigungen wiederholten sich in einer beeindruckenden zeitlichen Dichte. Auffällig war zudem, dass Staatsschützer, die als Hauptbelastungszeugen auftraten, immer dann Gedächtnisverlust hatten, wenn jemand für ihre Aussagen Belege eingeforderte oder nach Namen von Personen fragte, mit denen sie im Ermittlungsverfahren Kontakt hatten. Wer im Führungsstab der Polizei arbeitete, welcher Journalist einer Gießener Tageszeitung der Polizei Hilfsdienste andiente – an all das konnten sich Broers und Puff plötzlich nicht mehr erinnern ...

8. Befangenheit

Der Angeklagte äußerte gegenüber Richter Wendel gleich zu Beginn den Verdacht der Befangenheit. Dieser wurde durch den Amtsrichter Hendricks am 7.9.2006 abgelehnt. Dabei verzichtete Hendricks in den meisten Punkten komplett auf eine Begründung und warf dem Angeklagten pauschal vor, er wolle sich nur dem Prozess entziehen.

Den zweiten Befangenheitsantrag stellte der Angeklagte am fünften Prozesstag. Darin warf er dem Richter vor, das Verfahren nicht mehr frei von Nebeninteressen führen zu können, weil er ständig versuchen müsste, falschaussagende Beamte zu schützen.

9. Verurteilung als Ziel

Weder die Ermittlungen noch die Anklage oder das Verfahren vor dem Amtsgericht dienten nicht der Aufklärung der Sache. Darum waren nur der Angeklagte und sein Verteidiger bemüht. Die gerichteten Ermittlungen wurden bereits beschrieben, die Anklage enthielt unüberprüft die abenteuerlichsten Erfindungen und ließ entlastende Punkte weg. Das Ziel des Gerichtsverfahrens war eine Verurteilung aufgrund der umfangreichen, teuren Gutachten. Das aber ging gründlich schief. Eines nach dem anderen wurde zerlegt und nach dem dritten Prozesstag spielt kein einziges der vielen beschriebenen Blätter von ExpertInnen mehr eine Rolle. Zu offensichtlich war, dass sie entweder alle schon vorher wussten, was sie herausfinden sollten, oder keinerlei Ahnung hatten, woher eigentlich ihr Material stammte. So blieb im Verfahren auch ungeklärt, ob die zum Beweis der Herkunft untersuchten Nägel überhaupt aus den Schlössern am Gericht stammten oder nicht einfach aus den Nagelkisten der Projektwerkstatt entnommen wurden, um dann herauszufinden, dass sie von dort stammten.

Nach dem Scheitern dieser Strategie schwenkten Staatsanwaltschaft und Richter auf eine neue Strategie um. Der zweite vernommene Mitarbeiter des Staatsschutzes behauptete in ständiger Wiederholung, den Angeklagten auf dem Video genau erkannt zu haben. Es entstand der Verdacht, dass nach dem Fiasko, das Staatsanwaltschaft, Richter und Polizei mit allen Gutachten an den beiden ersten Verhandlungstagen erlebten, nun eine neue Beweisebene aufgebaut werden sollte und dieses auch mit dem Zeugen so abgestimmt war: Die persönlichen Aussagen von Staatsschutzbeamten, deren individuelle Wahrnehmung vom Richter Wendel am zweiten Verhandlungstag folgerichtig als sogenannte „innere Tatsache“ gegenüber Beweisanträgen abgeschirmt wurde. Doch auch das klappte nicht, weil sich Puff und Broers in derart viele Lügen und falsche Beschuldigungen zum Ermittlungsverfahren, aber auch zu den Videos selbst verstrickten, dass sie als glaubwürdige Zeugen ausschieden. In seiner Not

vollzog Richter Wendel eine Rolle rückwärts. Er lud nochmals eine Gutachterin, stellte der vorbereitete Fragen und verkündete dann, nun hätte sich doch herausgestellt, dass diese Gutachterin toll sei – und dass schlechte Bilder zum Erkennen von Personen oft besonders gut geeignet seien. Auf die Frage des Angeklagten, ob aus ihrer wissenschaftlichen Sicht vor allem das Erkennen gewünschter Personen auf schlechten Bildern einfacher ist, „weil da nicht soviel Bildinhalt störe“, stimmte die Gutachterin sogar zu. Richter Wendel aber ging im Urteil auf das alles nicht mehr ein. Er erwähnte die Peinlichkeiten der Ermittlungen nicht mehr, die Lügen der Zeugen sind im Urteil nicht zu finden, die Fehler der Gutachterin nicht – so einfach entsteht ein Urteil durch schlichtes Weglassen. Wozu eigentlich noch Ermittlungen, wenn deren Ergebnisse am Ende keinerlei Rolle mehr spielen? Zumindest wenn das Ergebnis nicht dem entspricht, was politisch gewollt ist? Für eine politische Justiz ist es am einfachsten, wenn gar keine Beweiserhebung erfolgt. Wo keiner nachfragt, sind Lügen stabiler ...

10. Grundrechtsbrüche

■ Die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit wurde bei der Hausdurchsuchung am 4.12.2003 verletzt. Dabei war StA Vaupel anwesend. Durchsucht wurden laut Blatt 99 auch die Layouträume. Diese sind deutlich an der Tür als Redaktionsräume unter anderem der Gießener Stadtzeitung „bunter.nachrichten.dienst“ gekennzeichnet, d.h. eine gesonderte Durchsuchungsanordnung wäre notwendig gewesen. Diese lag nicht vor. Daher ist die Durchsuchung zumindest dieser Räume grundrechtswidrig (Pressefreiheit). Da StA Vaupel dabei anwesend war, ist er an verfassungswidrigen Aktivitäten beteiligt gewesen – ebenso wie die mitwirkenden Polizeistrukturen. Eine Klärung verweigerte Richter Wendel.

Verfassungswidrig war die Hausdurchsuchung auch deshalb, weil Staatsschützer Broers im Antrag schlicht erfunden hatte, dass er auf dem Überwachungsvideo eine von ihm namentlich benannte Person (bei der die Hausdurchsuchung dann am 4.12.2003 auch stattfand) beim Sprühen von Parolen erkennen konnte.

■ Eine DNA-Analyse bei der beschlagnahmten Jeanshose wurde vorgenommen, obwohl dies vom Landgericht untersagt war. Auf Antrag des Betroffenen wurde der Umfang der Analyse durch das Landgericht eingeschränkt. Daran haben sich Polizei und StA Vaupel nicht gehalten (siehe z.B. Bl. 155+201): Danach untersuchte das LKA „falsche“ Sachen. Dies wurde am 5.11.04 an die Gießener Polizei in Person von Herrn Broers mitgeteilt (siehe Bl. 191). Dieser berichtete das auch in seinem Vermerk (siehe Bl. 200+201), tat dann aber offenbar nichts. In seinem nächsten Schreiben ans LKA ist jedenfalls kein Wort dazu zu finden (siehe Bl. 206+207). Er fragte allerdings das weitere Vorgehen bei der Staatsanwaltschaft an (siehe Bl. 211), erhielt aber von dort keine Antwort dazu, d.h. die StA hat auf den deutlichen Hinweis, dass hier rechtswidrig vorgegangen wird, gar nicht reagiert. Stattdessen hat sie mehr DNA-Gutachten angefordert, ohne den Rechtsbruch überhaupt zu beachten.

■ Die DNA-Analyse-Anordnung durch Richterin Kaufmann im Zusammenhang mit den justizkritischen Farbaktionen am 3.12.2003 erfolgte ohne Anhörung des Betroffenen. Das war ein Verstoß gegen die Garantie des rechtlichen Gehörs im Art. 103, Abs. 1 des Grundgesetzes.

Urteil am 20.11.2006:

Der Angeklagte wurde zu 140 Tagessätzen verurteilt, die mit einer früheren Verurteilung zu insgesamt 10 Monaten Haft ohne Bewährung zusammengefasst wurden. Dem Staatsanwalt war das zu wenig. Er wollte allein für diese Aktion ein halbes Jahr Haft haben und legte deshalb Berufung ein. Auch der Verteidiger hat Rechtsmittel eingelegt, es kommt also zu einer zweiten Verhandlung vor dem Landgericht. Ob es Ermittlungsverfahren wegen der vielen Falschaussagen und falschen Verdächtigungen gibt, ist unbekannt, aber angesichts der bisherigen gerichteten Justiz nicht zu erwarten.

■ Mehr Informationen zum Prozess: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht/haupt.html.